



Verwaltungsabkommen

Die Länder

Berlin

vertreten durch den Senat von Berlin,
dieser vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung
und Kultur

Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft

Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur

Niedersachsen

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für
Wissenschaft und Kultur und

Schleswig-Holstein

vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen dieses Verwaltungsabkommen über die gemeinsame Förderung des Hoch- und Höchstleistungsrechnens in der Absicht, die bestehende regionale Infrastruktur in Wissenschaft und Wirtschaft durch den Aufbau und Betrieb eines Norddeutschen Verbundes für Hoch- und Höchstleistungsrechnen (HRLN-Verbund) als gemeinsame Verbundaufgabe zu verbessern.

§ 1 Gegenstand des Abkommens

- (1) Die Länder vereinbaren, den Aufbau und Betrieb eines Norddeutschen Verbundes für Hoch- und Höchstleistungsrechnen als Verbundaufgabe durchzuführen. Sie beschaffen und nutzen gemeinsam Hoch-/Höchstleistungsrechnersysteme und sind bestrebt, diese Rechner durch regelmäßige Reinvestitionen auf dem jeweils angemessenen aktuellen technischen Standard zu halten.

Aufgrund organisatorischer, technischer oder wirtschaftlicher Erwägungen können die Rechnersysteme auf mehr als einen Standort in der Region verteilt werden.

- (2) Die Länder unterstützen darüber hinaus den Aufbau von fachlichen Schwerpunkten für den Einsatz von High Performance Computing (HPC) und die überregionale Nutzung der Höchstleistungsrechenzentren in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Länder arbeiten beim Aufbau und der Weiterentwicklung eines deutschlandweiten Kompetenznetzwerkes für High Performance Computing zusammen. Bei der Entwicklung ihrer Netzinfrastruktur werden die Vertragspartner die Erfordernisse des HPC angemessen berücksichtigen.
- (4) Zur Förderung der regionalen Entwicklung der Kompetenz auf dem Gebiet des HPC treffen die Vertragspartner geeignete Maßnahmen für die Förderung von HPC-Projekten durch private und öffentliche Geldgeber.

§ 2 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der investiven Maßnahmen im HLRN-Verbund erfolgt unter Berücksichtigung der Beteiligung durch den Bund nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFVG). Die Aufteilung der Investitionskosten auf die beteiligten Länder erfolgt für Gemeinschaftsvorhaben nach dem Königsteiner Schlüssel. Dies gilt auch für Reinvestitionen.
- (2) Die Länder, in denen Rechnersysteme des HLRN-Verbundes angesiedelt sind (Sitzländer), tragen die konsumtiven Kosten für den laufenden Betrieb dieser Komponenten. Sie entscheiden die in diesem Zusammenhang zu regelnden finanziellen, personellen, technischen und strukturellen Fragen auf der Grundlage der vom HLRN-Verbund erlassenen Richtlinien und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter jedes Landes vertreten durch die/den zuständige/n Referentin/en. Jedes Mitglied verfügt über jeweils eine Stimme. Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln alle zwei Jahre zyklisch.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle gemeinsamen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere
 - Festlegung der Ausbau-, Investitions- und Maßnahmenplanung sowie deren Finanzierung,
 - Feststellung des Budgets und Nachweis der Mittelverwendung,
 - Aufgabe und Neufestlegung von Standorten,
 - Richtlinien für die Projektförderung,
 - Richtlinien für die Rechnernutzung,
 - Erlaß einer Entgeltordnung.
- (3) Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden von den Ständigen Kommissionen vorbereitet (§ 4). In Sonderfällen kann der Verwaltungsrat Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Aufgaben einsetzen.
- (4) Zuwendungen von privaten und öffentlichen Geldgebern für allgemeine materielle und ideelle Förderung von HPC-Projekten werden vom Verwaltungsrat nach den in Abs. 2 genannten Richtlinien vergeben.
- (5) Die Geschäftsstellenfunktion für den Verwaltungsrat wird von den Sitzländern im Wechsel wahrgenommen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Ständige Kommissionen des Verwaltungsrates

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die auf Gebieten des HPC fachlich ausgewiesen sind. Die Mitglieder werden unter ausschließlich fachlichen Gesichtspunkten vom Verwaltungsrat ausgewählt; jedes Land soll vertreten sein.

Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung von Projekten und die Vergabe von Betriebsmitteln. Darüber hinaus berät sie den Verwaltungsrat insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Förderung von Projekten durch Projektmittel (§ 3 Abs. 4),
- Erweiterung bzw. Ersatz der Rechnersysteme des HLRN-Verbundes,
- Rahmenregelungen für den Betrieb.

Die Zulassungskommission arbeitet mit den entsprechenden Gremien der Höchstleistungszentren in Deutschland zusammen und gibt den Antragstellern auch Hinweise zur Nutzung der anderen Zentren, wenn dies - insbesondere im Falle einer Ablehnung des Projektes aus technischen Gründen - anzuraten ist.

- (2) Die Technische Kommission besteht aus den Leiterinnen/Leitern der Standortrechenzentren des HLRN und weiteren, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden, Leiterinnen/Leitern der Rechenzentren der beteiligten Länder. Die Technische Kommission berät den Verwaltungsrat und wird bei folgenden Angelegenheiten tätig:

- Zugang zu den Rechnersystemen im HLRN-Verbund für Benutzer aus der Region (§ 5 Abs. 2),
- Zugang zu den Visualisierungskomponenten,
- Organisatorische, technische und programmtechnische Unterstützung am Orte des Benutzers,
- Verbesserung der HPC-Technik im HLRN-Verbund aufgrund praktischer Erfahrungen,
- Beratung der Sitzländer (§ 2 Abs. 2),
- Zusammenarbeit mit den Landeshochleistungsrechenzentren,
- Vorlage von Anträgen für Erst- und Folgeausstattungen für das HLRN,
- Nutzung durch Industrie und kommerzielle Projekte (§ 5 Abs. 4).

§ 5

Grundsätze für die Rechnernutzung

- (1) Der HLRN-Verbund dient der Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Über die Zulassung von Projekten entscheidet ausschließlich die Zulassungskommission entsprechend der wissenschaftlichen Begutachtung nach den bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft üblichen Kriterien für die Beurteilung von Forschungsvorhaben. Kontingente von mindestens 50% der Rechenkapazität für Projekte der Länder können der Zulassungskommission vom Verwaltungsrat vorgegeben werden. Die Zulassungskommission ist bestrebt sicherzustellen, dass gemittelt über drei Jahre jedes Land entsprechend seinem Finanzierungsanteil bei der Vergabe berücksichtigt wird. Zur Vorbereitung von Projektanträgen können die Zentren, in denen die Komponenten der Rechnersysteme des HLRN-Verbundes betrieben werden, selbständig Kontingente nach Einschaltung der Technischen Kommission vergeben. Richtlinien hierzu werden von der Zulassungskommission festgelegt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten für Leistungen des HLRN-Verbundes regelt sich nach einer einstimmig zu beschließenden Entgeltordnung.
- (4) Industrieprojekte und kommerzielle Projekte werden nach Maßgabe vorhandener Kapazität ebenfalls von der Zulassungskommission beurteilt. Für die Rechnernutzung durch solche Projekte sind kostendeckende Entgelte zu erheben. Die Einnahmen werden für die Projektförderung verwendet.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Der Aufbau und der Betrieb der Rechnersysteme des HLRN-Verbundes erfolgen, sobald die Bereitstellung der erforderlichen Mittel sichergestellt ist.
- (2) Weitere Länder können diesem Verwaltungsabkommen gegen angemessene Kostenbeteiligung gemäß § 2 beitreten.
- (3) Das zwischen den Ländern Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 10.03.1985/10.07.1985/29.04.1986 geschlossene Verwaltungsabkommen über die wechselseitige Nutzung von Rechnerkapazitäten bleibt unverändert in Kraft, soweit die Vereinbarungen dieses Vertrages dem nicht entgegenstehen.
- (4) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung durch einzelne Länder (Austritt) kann jeweils mit einer Frist von vier Jahren zum Jahresende erfolgen. Kündigt ein Sitzland, werden die verbleibenden Länder sich über den Fortbestand des Verbundes verständigen.

Für das Land Berlin
Für den Senat

Berlin, den 31. Mai 2001

gez. Stölzl

Senator

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat

Bremen, den 08. Juni 2001

gez. W. Lemke

Senator

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Hamburg, den 27. Juni 2001

gez. Krista Sager

Zweite Bürgermeisterin

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schwerin, den 15. Juni 2001

gez. Peter Kauffold

Minister

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Hannover, den 17. Mai 2001

gez. Thomas Oppermann

Minister

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Kiel, den 4. Juli 2001

gez. Ute Erdsiek-Rave

Ministerin